



FFG
Forschung wirkt.

#upperVISION2030
Wirtschafts- & Forschungsstrategie OÖ



Ausschreibung im Rahmen der
Wirtschafts- und Forschungsstrategie
#upperVISION2030 des Landes Oberösterreich

Security Technologies & Solutions

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

Ausschreibungseröffnung: 23. Oktober 2025, 12:00 Uhr
Einreichfrist: 12. Februar 2026, 12:00 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Tabellenverzeichnis..... | 3 |
| 1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE | 4 |
| 2 MOTIVATION | 6 |
| 2.1 Strategische Ziele..... | 7 |
| 2.2 Operative Ziele | 7 |
| 3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE | 8 |
| 4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG | 10 |
| 4.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?..... | 10 |
| 4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? | 10 |
| 4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?..... | 11 |
| 4.4 Wer ist förderbar?..... | 11 |
| 4.5 Ist eine Förderung von nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich? | 13 |
| 4.6 Wie hoch ist die Förderung?..... | 13 |
| 4.7 Welche Kosten sind förderbar? | 14 |
| 4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? | 15 |
| 4.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?..... | 15 |
| 4.10 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? | 18 |
| 4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden? | 18 |
| 4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? | 18 |
| 5 DIE EINREICHUNG | 19 |
| 5.1 Wie verläuft die Einreichung? | 19 |
| 5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? | 20 |
| 6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG | 21 |
| 6.1 Was ist die Formalprüfung? | 21 |
| 6.2 Wie läuft die Bewertung ab?..... | 22 |
| 6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?..... | 23 |
| 7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG | 23 |
| 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? | 23 |
| 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?..... | 23 |
| 7.3 Wie werden Förderungsrate n ausgezahlt? | 24 |
| 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? | 24 |
| 7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? | 25 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 7.6 | Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? | 25 |
| 7.7 | Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? | 26 |
| 8 | RECHTSGRUNDLAGEN | 26 |
| 9 | WEITERE INFORMATIONEN | 27 |
| 9.1 | Service FFG Projektdatenbank..... | 27 |
| 9.2 | Open Access Publikationen | 27 |
| 9.3 | Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan..... | 27 |
| 9.4 | Weitere Fördermöglichkeiten der FFG | 28 |
| 9.5 | Glossar des Ausschreibungsleitfadens..... | 28 |
| 9.6 | Forschungskategorie „Industrielle Forschung“ | 29 |
| 9.7 | Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“..... | 30 |
| 9.8 | Technology Readiness Levels | 31 |
| 9.9. | Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)..... | 33 |
| 9.10 | Nachhaltigkeit | 33 |

TABELLENVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung..... | 4 |
| Tabelle 2: Förderungsquoten..... | 14 |
| Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens | 16 |
| Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten | 17 |
| Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung..... | 17 |
| Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie | 17 |
| Tabelle 7: Formalprüfungscheckliste | 22 |
| Tabelle 8: FFG-Ratenschema | 24 |
| Tabelle 9: Technology Readiness Levels..... | 32 |

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

| Information zu | Wichtige Eckdaten |
|--|--|
| Instrument | Kooperatives F&E Projekt |
| Forschungskategorie | Industrielle Forschung (IF) Experimentelle Entwicklung (EE) |
| Schwerpunkte | <ul style="list-style-type: none"> – Intelligente Systeme und Automatisierung – Sensorik und Datenverarbeitung – Kommunikations- und Satellitentechnologien – Materialien und Leichtbau – Automatisierte Mobilität und Navigation – Seuchen- und Pandemievorsorge / Katastrophenmedizin / Zivile Schutzinfrastruktur – Telemedizin und Fernüberwachung / Medizinische IT-Sicherheit |
| Beantragte Förderung Mittelherkunft | Min. 100.000,- bis max. 600.000,- Euro Land Oberösterreich |
| Förderungsquote | Max. 85% (IF) max. 60% (EE) |
| Laufzeit | Max. 36 Monate |
| Kooperationserfordernis | Ja |
| Konsortialführer | oö. Unternehmen oder oö. Forschungseinrichtung |
| Projektstandort¹ | Oberösterreich |
| Programmbudget | ca. 4 Mio. Euro |
| Einreichzeitraum | 23.10.2025 – 12.02.2026, 12:00 Uhr |
| Einreichsprache | Deutsch |
| Informationen im Web | http://www.ffg.at/security-technologies&solutions |
| Ansprechpersonen | Sabine Kremnitzer, T: (0)57755-5064 E: sabine.kremnitzer@ffg.at Jozef Janco, T: (0)57755-5073 E: jozef.janco@ffg.at Für Kostenfragen: Gabriela Baluszynska, T: (0)57755-6092 E: gabriela.baluszynska@ffg.at Martin Hudecek, T: (0)57755-6091 E: martin.hudecek@ffg.at |

¹ Projektstandort bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig in Oberösterreich erbracht wird und die Wertschöpfung in Oberösterreich liegt.



Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist am **12. Februar 2026 um 12:00 Uhr** zu erfolgen.

2 MOTIVATION

Die aktuellen geopolitischen Herausforderungen – von Cyberbedrohungen, Desinformation, über territoriale Konflikte bis hin zu globalen Lieferkettenrisiken – haben das Sicherheitsverständnis in Europa, Österreich und auch Oberösterreich grundlegend verändert.

Oberösterreich reagierte darauf unter anderem mit der Initiierung der Sicherheits-Allianz OÖ, einem strategischen Netzwerk, das sich gezielt mit der Entwicklung und Anwendung moderner Sicherheitstechnologien beschäftigt. Damit setzt das Land Oberösterreich einen strategischen Schwerpunkt, um das Bundesland national und international als attraktiven Standort für Sicherheitstechnologien und -anwendungen zu positionieren.

Dabei soll ein ganzheitlicher Ansatz, der wirtschaftliche, zivile, geistige und militärische Aspekte umfasst, zum Tragen kommen. Im Zentrum stehen:

- Schutz kritischer Infrastrukturen wie Energieversorgung, Lebensmittelproduktion und Gesundheitswesen.
- Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe, etwa durch den Einsatz von KI-gestützten Drohnensystemen zur Echtzeiterkennung von Gefahren
- Cybersicherheit für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen

Die sicherheitspolitische Neuausrichtung eröffnet auch enorme wirtschaftliche Chancen. Sicherheit ist nicht nur ein öffentliches Anliegen, sondern auch ein Wachstumsfeld mit großem Potenzial für Betriebe, Forschungseinrichtungen und Startups. Heimische Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen verfügen über exzellentes Know-how in Schlüsselbereichen wie Mechatronik, Werkstofftechnik, Cybersecurity und Künstlicher Intelligenz.

Diese Kompetenzen sind essenziell für die Sicherheitsarchitektur der Zukunft. Der gestiegene Bedarf an sicherheitsrelevanter Technologie, gepaart mit der Innovationskraft und den Stärkefeldern der oberösterreichischen Wirtschaft, lässt in vielen Unternehmen neue Geschäftsfelder entstehen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Dual-Use-Technologien – also Anwendungen, die sowohl zivil als auch sicherheitsrelevant genutzt werden können.

Ziel ist es, die Stärken Oberösterreichs in diesen Bereichen zu bündeln und gezielt weiterzuentwickeln.

2.1 Strategische Ziele

Durch die Umsetzung von innovativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die auf Basis der gegenständlichen Ausschreibung unterstützt werden, sollen neue, skalierungsfähige, innovative und sicherheitsrelevante Dienstleistungen und Produkte entwickelt werden.

Die gegenständliche Ausschreibung soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten, wobei nachfolgende Ziele der einzelnen Strategien für die vorliegende Ausschreibung besonders im Fokus stehen:

#upperVISION2030:

- Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung am Standort, Heben des Innovationspotenzials neuer Sicherheitstechnologien sowie deren Überführung in die Anwendung;
- Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort OÖ und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern;
- Erhöhung der Effizienz der öö. Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OÖ als attraktiven Standort für Sicherheitstechnologien und -anwendungen.

2.2 Operative Ziele

Die eingereichten Projekte müssen alle nachfolgenden operativen Ziele und mindestens 2 der Unterpunkte des Ziels 3 adressieren.

Ziel 1: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Oberösterreich als attraktiven Standort für Sicherheitstechnologien und -anwendungen zu positionieren.

Ziel 2: Das Projekt muss einen konkreten Beitrag leisten, um Forschungsergebnisse rasch in die wirtschaftliche Anwendung zu bringen und damit die Entwicklung und den Einsatz im Bereich der relevanten Sicherheitstechnologien in Oberösterreich weiter zu stärken und auszubauen. Fokus dabei ist die Entwicklung zukunftsweisender Systeme, Produkte, Dienstleistungen, Tools und Verfahren.

Ziel 3: Das Projektergebnis bzw. die angedachten Lösungen müssen insbesondere Auswirkungen auf die folgenden Aspekte haben:

- Beitrag zum Erhalt und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen;
- Potenzial für branchen- oder sektorübergreifende Lösungen, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder die Erschließung neuer Märkte;
- Positive Auswirkungen auf den Kompetenzaufbau und die zukünftige Positionierung der oberösterreichischen Forschungseinrichtungen.

3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE

Die vorliegende Ausschreibung adressiert nachfolgende Schwerpunkte:

Intelligente Systeme und Automatisierung

- Optimierung hochdynamischer Vorgänge mit entsprechenden Steuerungssystemen
- Nutzung Digitaler Zwillinge, Echtzeitüberwachung / -optimierung
- edgeAI, embedded AI
- Quantum machine learning, Kryptografie und Cyber Security

Sensorik und Datenverarbeitung

- Sensorik / sensorbasierte Zustandsdiagnose
- Terrestrische und Nicht-Terrestrische (satellite based) Sensorik und Kommunikation
- GPS / wireless jamming / spoofing
- Drogen- oder Sprengstoffdetektion, Sensorsysteme im Zusammenhang mit Sicherheitsthemen (z.B. Abwassermonitoring, Aufspüren gefährlicher Stoffe, Aufspüren von Personen, ...)

Kommunikations- und Satellitentechnologien

- Informations- & Kommunikationstechnologie: z.B. Kryptografie, CyberSecurity, ...
- Kommunikations- und Lokalisierungstechnologien: ausfallsichere (Funk)Kommunikation
- Satellitenkommunikation, 5G/6G über Satelliten, Low-Orbit-Satelliten
- RF Systeme & Antennen-Design, Chip Design für sicherheitsrelevante Anwendungen

Materialien und Leichtbau

- Entwicklung und Kombination von Materialsystemen zur Erfüllung definierter Schutzklassen
- Werkstoffoptimierung für kurze Spitzenlasten, neue Legierungen und deren Rezyklierbarkeit
- Hybrider Leichtbau und Leichtbaustrukturen (z.B. Metall-Kunststoff)
- Automatisierte Fertigung von Leichtbaustrukturen (Stealth-Anforderungen, Toleranzen)
- Digitalisierung von Fertigungsprozessen für gesicherte Supply Chain Kooperation
- Fälschungssicherheit über Analyse der Mikrostruktur von Materialien

Automatisierte Mobilität und Navigation

- UAV (Drohnen): kleiner, kostengünstiger, hohe Stückzahlen
- Off-Highway Navigation für fahrerlose Systeme z.B. im Katastrophenschutz (Schutz-, Nachschub-, Sonderfahrzeuge)
- Anpassung der Technologien an verfügbare Kommunikationstechnologien (ausfallsicher, Satellitenkomponenten)
- Teleoperation und Leitstandlösungen
- Ferngesteuerte Fahrzeuge (remote controlled vehicles) und Roboter (z.B. für Bergung)
- Fahrzeuge, Zubehör und Logistik (z.B. Drohnen, Weltraum, ...)
- Bewertung der Eignung von E-Antrieben in sicherheitsrelevanten Use Cases; Umgang mit erhöhten EMV-Erfordernissen (Elektro-Magnetismus)

Seuchen und Pandemievorsorge / Katastrophenmedizin / Zivile Schutzinfrastruktur

- Überwachung (z.B. Meldesysteme für Infektionskrankheiten, ...)
- Biologische Gefahrenabwehr (Biosecurity) / Monitoring gefährlicher Stoffe
- IT gestützte Krisenkommunikation (z.B. Warn Apps, ...)
- Portable, robust ausgelegte Systeme für Katastropheneinsätze
- Schnelle, mobile Labordiagnostik (z.B. PCR Module, Antigen Schnelltests), mobile Blut und Urinanalysegeräte
- 3D Druck und Rapid Prototyping: Produktion von Ersatzteilen (Ventilsitze, Adapter) vor Ort, flexible Fertigungsketten für Schutzausrüstung (z.B. Masken, Visiere, ...)
- Notfall- und Intensivmedizin Hardware
- Energieversorgung / Autarkie, flexible Energiespeicher

Telemedizin und Fernüberwachung / Medizinische IT-Sicherheit

- Sichere Plattformen für Telekonsile (z.B. medizinische Beratung) in ländlichen oder isolierten Regionen
- Remote Monitoring Systeme (z.B. für Vitalparameter, Beatmungsüberwachung, ...)
- Schutz vernetzter Geräte (z.B. Infusionspumpen, bildgebende Systeme, ...) gegen Cyber Angriffe
- Ersteinschätzung per Videokonsultation
- Logistik und –Versorgungssicherheit: automatisierte Nachschubsteuerung (z.B. RFID, IoT Tracking, ...)

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Was sind „Kooperative F&E-Projekte“?

Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortiumsmitglieder, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Forschung und Entwicklung hat das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern.

Rechte und Pflichten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- maximal 36 Monate Laufzeit
- Förderungssumme zwischen 100.000 Euro und max. 600.000 Euro
- Eine Konsortialführung mit Sitz oder Niederlassung in Oberösterreich. Diese ist Ansprechpartner der FFG und reicht das Förderungsansuchen ein.

Die Konsortialführung muss:

- ein **oberösterreichisches Unternehmen** sein, welches in Zusammenarbeit mit zumindest einer Forschungseinrichtung eine Lösung im Ausschreibungsschwerpunkt entwickelt bzw. weiterentwickelt (Technologieentwicklung),
- oder eine **oberösterreichische F&E-Einrichtung** sein, welche den Transfer und die Implementierung bestehender F&E-Lösungen des Ausschreibungsschwerpunkts in Unternehmen und/oder ganzen Branchen erreichen will (Technologietransfer).

4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus zwei oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern. Darin vertreten sind jedenfalls:

- ein Unternehmen aus OÖ UND
- eine Forschungseinrichtung

Weitere Anforderungen sind:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener² Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden.

² Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe maximal 70 % Anteil an den förderbaren Projektkosten.
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen F&E-Projektes.
- Eine oder mehrere Forschungseinrichtungen tragen mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten.
- Der Konsortialvertrag regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen Musterkonsortialvertrag zur Verfügung.
- Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Erstellung des Konsortialvertrages
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

4.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen bzw. Personengesellschaften oder Einzelunternehmer:innen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Oberösterreich haben.

Förderbar sind:

- OÖ Unternehmen jeder Rechtsform
- OÖ Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Nicht-OÖ Forschungseinrichtungen (siehe Kapitel 4.5)
- Sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus OÖ
 - Vereine
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)

Weitere Hinweise:

- Verbundene Unternehmen (z.B. Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet bzw. Konsortialpartner behandelt.
- Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen, nicht-österreichischen Unternehmen), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden.
- In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung lt. [KMU-Definition](#) vorgenommen werden. Die Vorlage für die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status und die KMU-Definition wird im [Downloadcenter](#) bereitgestellt.
- Nationale bzw. nicht-österreichische Konsortialpartner dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmer (Drittleister) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

- Assoziierte Partner: Personen, Unternehmen und internationale Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung ausschließlich außerhalb von Oberösterreich. Diese assoziierten Partner erhalten keine Förderung. Ihre Rechte und Pflichten sind in der Konsortialvereinbarung zu regeln. Die Eingabe der assoziierten Partner erfolgt im eCall und wird vom Konsortialführer durchgeführt. Dabei ist eine Kurzbeschreibung der Rolle, sowie des Inhalts und Umfangs der Aufgaben der assoziierten Partner erforderlich.

- Die Teilnahme der assoziierten Partner muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen assoziierten Partnern zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.
- Länder sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerber:innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

4.5 Ist eine Förderung von nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?

Konsortien mit nationalen Forschungseinrichtungen außerhalb von OÖ als Projektpartner sind möglich, wenn sie mit den oberösterreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Die Bedingungen:

- Die nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtungen stiften einen Nutzen für die oberösterreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-oberösterreichischen Forschungseinrichtung
- Die nicht-oberösterreichische Forschungseinrichtung erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Geforderte Nachweise werden in deutscher Sprache erbracht

4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die beantragte Förderung pro Projekt beträgt **mindestens 100.000 €** und **maximal 600.000 €**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp und Forschungskategorie:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße.
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag.
- Ist die Teilnahme der Forschungseinrichtung oder sonstigen Einrichtung als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [AGVO](#)).

Förderungsquoten

Tabelle 2: Förderungsquoten

| Organisationstyp | Förderquote für | Förderquote für |
|--|--|--|
| | Forschungskategorie Industrielle Forschung | Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung |
| Kleine Unternehmen | max. 80 % | max. 60 % |
| Mittlere Unternehmen | max. 70 % | max. 50 % |
| Große Unternehmen | max. 55 % | max. 35 % |
| Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit | max. 85 % | max. 60 % |
| Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit | max. 80 % | max. 60 % |

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger:innen auf.

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Dabei wird zwischen der Industriellen Forschung (siehe 9.6) und der Experimentellen Entwicklung (siehe 9.7) unterschieden.

4.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im eCall anzugeben

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden \(Version 3.2\)](#).

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

Die Drittkosten sind auch insgesamt auf max. 20 % der Gesamtkosten limitiert.

4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

4.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens
- 2 Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
- 3 Nutzen und Verwertung
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt. Abgelehnt werden auch Projekte bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums – „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“.

Bewertungskriterien

Tabelle 3: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

| 1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 18 Punkte) | max. Punkte 30 |
|---|----------------------|
| 1.1 Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus? | 10 |
| 1.2 Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch erreichbar? Sind die Lösungsansätze geeignet, um die Ziele der jeweiligen Arbeitspakete zu erreichen? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? | 5 |
| 1.3 Qualität der Planung: Sind die Struktur der Arbeitspakete und die damit verbundene Arbeitsteilung angemessen in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens? Ist die Gesamtplanung angemessen zur Erreichung der Projektziele? | 5 |
| 1.4 Wenn der Inhalt des Projekts und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet. | 5 |
| 1.5 Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? - Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? (weitere Informationen dazu sind hier zu finden) | 5 |

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten

| 2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 12 Punkte) | max. Punkte 20 |
|--|----------------------|
| 2.1 Gibt es im Konsortium die notwendigen inhaltlichen und managementbezogenen Kompetenzen und Qualifikationen sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele? | 8 |
| 2.2 Werden alle erforderlichen Ressourcen für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant? | 8 |
| 2.3 Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? | 4 |

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

| 3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte) | max. Punkte 30 |
|---|----------------------|
| 3.1 Wie hoch ist der Nutzen des Vorhabens für die Zielgruppe(n) (z.B. Nutzer:innen, Kund:innen, Anwender:innen, öffentliche Bedarfsträger...) und wie sind Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? | 12 |
| 3.2 Wie bewerten Sie den Nutzen des Projekts für die Projektbeteiligten (z.B. hinsichtlich einer Erweiterung der F&E-Kapazitäten, der Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.)? Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig sind die Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial ? | 18 |

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Programmlinie

| 4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte) | max. Punkte 20 |
|--|----------------------|
| 4.1 Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele ? Passt das Vorhaben nachvollziehbar und plausibel zum Ausschreibungsschwerpunkt ? | 15 |
| 4.2 Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann? | 5 |

4.10 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via [eCall](#) möglich.

Die Einreichung von F&E Vorhaben beinhaltet folgende online Elemente:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro beteiligte Organisation. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Im Bedarfsfall müssen nach der Formalprüfung noch weitere Dokumente und Anlagen vorgelegt werden.

4.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-how darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – [OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Der Vollantrag muss im [eCall](#) bis zum **12.02.2026, 12:00 Uhr** eingereicht werden.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung bestehend aus Inhaltlicher Beschreibung, Konsortium, Arbeitsplan und Kosten und Finanzierung im eCall eingeben.
- Bei Eingabe der Kostenkalkulation überprüft das System, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen (falls erforderlich)
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des online-Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expert:innen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 6.2. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Fördernehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z.B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Der Förderwerber akzeptiert mit der Antragstellung, dass sich aus den möglichen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 22a B-VG und dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) keine Haftungsansprüche gegenüber dem Land Oberösterreich ergeben können und jegliche Ersatzansprüche in diesem Zusammenhang gegenüber dem Land Oberösterreich ausgeschlossen sind.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 7: Formalprüfungscheckliste

| Kriterium | Prüfinhalt | Mangel behebbar | Konsequenz |
|--|--|----------------------------|--------------------------------|
| Die inhaltliche Beschreibung im ecall ist ausreichend befüllt und es wurde die richtige Sprache verwendet. | Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch | <i>Nein</i> | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen. | <i>(Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden)</i> | <i>Nein</i> | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt. | <i>(Angaben Ausschreibungsleitfaden)</i> | <i>Nein</i> | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Die Mindestanforderungen an das Konsortium wurden eingehalten | <i>Angaben lt. Ausschreibungsleitfaden)</i> | <i>Nein</i> | Ablehnung aus formalen Gründen |
| Projektstandort³ | <i>Oberösterreich</i> | <i>Nein</i> | Ablehnung aus formalen Gründen |

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Punkt 4.9

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen oder Mitarbeiter:innen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne Expert:innen überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf

³ Projektstandort bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Forschungstätigkeit schwerpunktmäßig in Oberösterreich erbracht wird und die Wertschöpfung in Oberösterreich liegt.

Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023) der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – Siehe Punkt 7.2.

6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem Konsortium eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 8: FFG-Ratenschema

| Berichtsanzahl und Raten | 0 bis 18 Monate Projektlaufzeit | 19 bis 30 Monate Projektlaufzeit | 31 bis 36 Monate Projektlaufzeit |
|--|---------------------------------------|--|--|
| Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht) | 1 | 2 | 3 |
| 1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss | 50 % | 50 % | 30 % |
| 2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | keine | 40 % | 30 % |
| 3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag | keine | keine | 30 % |
| Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag | 50 % | 10 % | 10 % |

7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein **fachlicher Endbericht**, eine **(publizierbare) Kurzzusammenfassung**, ein **publizierbarer Endbericht** und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die

Publikation der Kurzzusammenfassung und des publizierbaren Endberichts kann bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen entfallen.

- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkegnbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortiumsmitglieder
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und dem Land Oberösterreich zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im **Zwischen- oder Endbericht** mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z.B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

7.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#). (Version 3.2)

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ – Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.1.2024 – 31.12.2026
- [Kostenleitfaden der FFG \(Version 3.2\)](#)

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Projektbeteiligten in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Projektpartner besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartnern genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im eCall System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im eCall System.

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, Open Access soweit wie möglich anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die Europäischen Förderungen angeführt wird.

Publikationskosten zählen zu den förderbaren Projektkosten.

9.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre [„Guidelines on FAIR Data Management“](#) Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sog. „Open Access zu Forschungsdaten“)

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern.

Im Förderungsfall ist der DMP laufend zu aktualisieren und mit den Zwischenberichten an die FFG zu übermitteln.

9.4 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Fördermöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

[Weitere Fördermöglichkeiten](#) der FFG.

9.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt

- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
- Radikaleren Innovationsansatz
- Höheres Risiko
- Neue oder weiterreichende Kooperationen
- Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Universitäten

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§ 20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z.B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

9.6 Forschungskategorie „Industrielle Forschung“

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
 - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
 - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine – auf die Branche bezogen – große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

9.7 Forschungskategorie „Experimentelle Entwicklung“

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und

Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld

- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung (vgl. Kapitel 9.8). Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

9.8 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

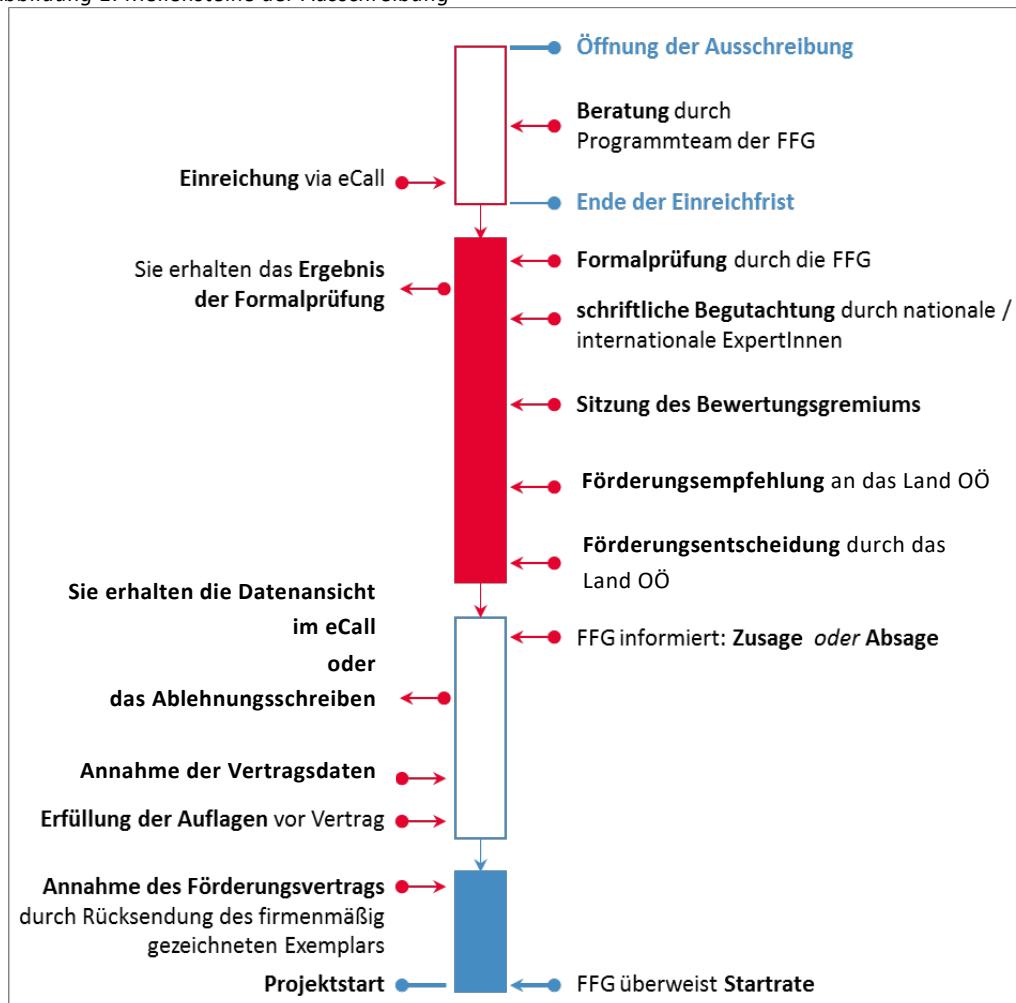
Tabelle 9: Technology Readiness Levels

| Forschungskategorie | Technology Readiness Level |
|--|---|
| Orientierte Grundlagenforschung | TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien |
| Industrielle Forschung | TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene |
| Experimentelle Entwicklung | TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert |
| Markteinführung | TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien |

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)" auf Seite 18 beschrieben.

9.9. Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung



9.10 Nachhaltigkeit

Verantwortungsvolle, zukunftsorientierte Forschung und Entwicklung orientiert sich an den aktuellen nationalen, europäischen und globalen Zielsetzungen, die den Weg in eine nachhaltige Zukunft unterstützen. Die Transformationsprozesse in Wirtschaft und Wissenschaft sollen zu Klimaneutralität, effizienterer Ressourcennutzung und zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft beitragen.

Forschungsförderungen müssen daher mit den Zielsetzungen der beiden zugrundeliegenden Initiativen, den Nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen (SDGs) und den acht Elementen des EU Green Deal, in Einklang stehen.



Allgemeine Informationen

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem [Regierungsprogramm 2020](#) dem Kampf gegen den Klimawandel hohe Priorität eingeräumt. Mit 2040 soll Österreich das Ziel der Klimaneutralität erreicht haben.

Dieses nationale Ziel baut auf der [Agenda 2030](#) auf, in der 2015 von den Vereinten Nationen 17 Nachhaltige Entwicklungsziele (UN SDGs, United Nations Sustainable Development Goals) beschlossen wurden, denen sich auch Österreich verpflichtet hat.

Die für Österreich relevanten spezifisch und praktisch umsetzbaren Unterziele der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (UN SDGs) sind auf der Website des [Bundeskanzleramtes](#) angeführt.

2019 hat die Europäische Kommission mit dem [EU Green Deal](#) zu acht Elementen eine Strategie veröffentlicht, die Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent machen soll.

Daher wurde das Thema Nachhaltigkeit auch in den Bewertungskriterien des vorliegenden Instruments integriert. Bei Antragsstellung und im Förderfall bei Berichtslegung ist darzustellen, wie das Vorhaben zur Erreichung von ökologischen, sozialen, ökonomischen Nachhaltigkeitszielen beiträgt und wie in der Planung, Umsetzung und Verwertung des Vorhabens Nachhaltigkeit berücksichtigt wird.

Die FFG führt diese allgemeinen Informationen auf der [FFG Website](#) auf.

Spezifische ausschreibungsrelevante Hinweise sind im Ausschreibungsleitfaden definiert. Zu berücksichtigen ist, dass Nachhaltigkeit mit Fokus auf die ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte des Vorhabens betrachtet wird.